

Das erwartet Sie in der aktuellen Ausgabe:

Die Reform des Privatkonkurses sorgt für Handlungsbedarf auf Gläubigerseite.....	1
Datenschutzrecht: Neues Medienprivileg	3
Register der wirtschaftlichen Eigentümer ab Jänner 2018.....	4
P) Inside	4

Die Reform des Privatkonkurses sorgt für Handlungsbedarf auf Gläubigerseite

Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 (IRÄG 2017) erleichtert die Entschuldung Privater erheblich. Was für den einzelnen Schuldner ein Segen ist, könnte für Gläubiger und die Allgemeinheit zum Fluch werden.

Das IRÄG 2017 sieht unter anderem eine Novellierung des Schuldenregulierungsverfahrens (gemeinhin als „Privatkonkurs“ bekannt) vor, die mit 1. November in Kraft tritt. **Wesentliche Änderungen betreffen das Abschöpfungsverfahren**, welches nur eingeleitet werden kann, wenn ein vom Schuldner vorgeschlagener Zahlungsplan nicht die erforderliche Gläubigermehrheit erhält. Die bisherigen Regelungen der Insolvenzordnung sehen vor, dass auf Antrag des Schuldners das in der Regel sieben Jahre dauernde Abschöpfungsverfahren eröffnet werden kann, wenn keine Einleitungshindernisse vorliegen und der Schuldner sein das Existenzminimum übersteigendes Einkommen einem Treuhänder zur Verteilung an die Gläubiger abtritt. Erhalten die Gläubiger innerhalb der folgenden sieben Jahre zumindest zehn Prozent ihrer Forderung, kommt es zur Restschuldbefreiung. Das Abschöpfungsverfahren stellt damit die einzige Möglichkeit für den Schuldner dar, ohne Zustimmung der Gläubiger eine Entschuldung ohne vollständige Begleichung der Verbindlichkeiten herbeizuführen.

Die Novelle sieht die **Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf fünf Jahre und den Entfall der Mindestquote** vor. Dadurch können sich künftig auch Schuldner mit sehr geringem bzw. gar keinem Einkommen oder sehr hohen Schulden durch ein Abschöpfungsverfahren von ihren Verbindlichkeiten befreien. Bislang gelang dies in solchen Fällen oftmals nur mit Unterstützung von dritter Seite. Mit der Reform ist eine Restschuldbefreiung sogar dann möglich, wenn die Gläubiger keinen einzigen Cent erhalten.

Als neue **Voraussetzung für die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens** ist vorgesehen, dass der Schuldner während des Insolvenzverfahrens – also von Konkurseröffnung bis zur Genehmigung des Abschöpfungsverfahrens durch das Gericht – einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich zumindest um eine solche bemüht haben muss. Diese auch als „Anspannung“ bezeichnete **Arbeitspflicht des Schuldners** galt für die Dauer der Abschöpfung schon bisher. Erfüllt der Schuldner seine Obliegenheiten nicht und

**OKTOBER
2017**

wird dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, hat das Gericht auf Antrag eines Gläubigers das Abschöpfungsverfahren vorzeitig einzustellen, womit es auch keine Restschuldbefreiung gibt. Ein Schuldner, der ohne Einkommen ist oder weniger als das Existenzminimum verdient, muss dem Treuhänder künftig mindestens einmal jährlich „Auskunft über seine Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit“ erteilen.

Die Bedeutung der Arbeitspflicht des Schuldners war im Abschöpfungsverfahren bislang gering, zumal der Schuldner zur Erreichung der Restschuldbefreiung ohnedies die 10%ige Quote erreichen musste und somit automatisch angehalten war, sich um ein entsprechendes Einkommen zu bemühen. Bei Nichterreichen der Mindestquote konnte vom Insolvenzgericht in Billigkeitsfällen dennoch die Entschuldung gewährt werden.

Ob die neuen Regelungen geeignet sind, Missbrauch des neuen Abschöpfungsverfahrens durch arbeitscheue oder der Schattenwirtschaft frönende Schuldner zu vermeiden, darf bezweifelt werden. Die jährliche Auskunftspflicht gilt nämlich nicht, wenn das Einkommen das Existenzminimum übersteigt, womit aber noch nicht gesagt ist, dass der Schuldner eine seinen Möglichkeiten entsprechende Erwerbstätigkeit ausübt. Wie die Gläubiger selbst bei Bestehen der jährlichen Auskunftspflicht das mangelnde Bemühen um einen entsprechenden Arbeitsplatz feststellen oder gar erfolgreich bei Gericht geltend machen sollen, beantwortet der Gesetzgeber freilich nicht. Ohne Zugang zu näheren Informationen wie Ausbildung, Gesundheitszustand, tatsächliche Anstrengungen zur Arbeitssuche, etc. wird dies schwer möglich sein. Zudem gilt die Auskunftspflicht des Schuldners erst dann als verletzt, wenn der Schuldner die Auskunft auch nach Aufforderung durch das Gericht nicht erteilt. Freilich sind auch die Kontrollmöglichkeiten der Insolvenzgerichte beschränkt – nicht zuletzt, weil mit einer deutlich höheren Anzahl von Abschöpfungsverfahren gerechnet wird. Ein in seinem Ausmaß noch nicht abschätzbarer **Missbrauch der neuen Bestimmungen ist daher zu befürchten**. Wenig überraschend ist das IRÄG 2017 daher bereits im Vorfeld nicht nur auf die Ablehnung durch die Wirtschaft und Gläubigerschutzverbände, sondern auch durch die mit der Umsetzung in die gerichtliche Wirklichkeit befassten Rechtspfleger gestoßen.

Laut einer aktuellen Umfrage des Österreichischen Verbands Creditreform sind Schwierigkeiten im

richtigen Umgang mit Geld bzw. verantwortungsloser Konsum die Hauptursache von mehr als 85 % der Privatkonkurse. Mit dem deutlich erleichterten Zugang zur Restschuldbefreiung könnte das Abschreckungspotenzial der Insolvenz weiter abnehmen. Die zu erwartenden Reaktionen der Wirtschaft – von der „Einpreisung“ der zusätzlichen Ausfälle bis zur Einschränkung der akzeptierten Zahlungsmodalitäten – werden wohl alle Konsumenten zu spüren bekommen.

Für Unternehmer stellt sich nun die Frage, welche Schlüsse in wirtschaftlicher Hinsicht aus der Reform des Abschöpfungsverfahrens zu ziehen sind. Hierauf gibt es zwei einander nicht ausschließende Antworten:

1. **Prävention:** In Zukunft werden Unternehmer auf **eine ausreichende Besicherung ihrer Forderungen** (z.B. durch Eigentumsvorbehalte) achten müssen. Die Besicherung durch Bürgschaften natürlicher Personen wird in den Hintergrund treten, weil sich auch die Bürgen künftig leichter entschulden können. Unternehmer werden womöglich auch die akzeptierten Zahlungsmethoden einschränken und künftig weniger Leistungen auf Rechnung erbringen, um ihrem Geld nicht bis in ein ertragloses Abschöpfungsverfahren nachlaufen zu müssen.
2. **Reaktion:** Bei Nichtzahlung von Kundenforderungen werden Unternehmer in Zukunft noch schneller als bisher reagieren müssen. **Ein effizientes Forderungsmanagement ist daher das Gebot der Stunde**. Da vor Insolvenzeröffnung das Prioritätsprinzip gilt („wer zuerst kommt, mahlt zuerst“), wird langwierigen Inkassomaßnahmen eine zeitnahe Klagsführung mit anschließender Exekution vorzuziehen sein.



Mag. Günther Billes ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte. Seine Schwerpunkte liegen vorwiegend im Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht.

E billes@preslmayr.at

Datenschutzrecht: Neues Medienprivileg

Am 31.7.2017 wurde das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 kundgemacht. Dadurch wird mit 25.5.2018 das geltende Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) umfassend geändert und die Privilegierung von Datenverarbeitung im Zusammenhang mit publizistischer Betätigung neu geregelt.

Während in Österreich viele Unternehmen insbesondere aufgrund der hohen Strafdrohungen umfangreiche Vorbereitungen im Hinblick auf die ab 25.5.2018 geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Angriff nehmen, bringt die neue Rechtslage auch Erleichterungen mit sich; so etwa für Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken.

Noch sieht das DSG 2000 in § 48 vor, dass der Großteil der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für Medienunternehmen, Mediendienste oder ihre Mitarbeiter, die personenbezogene Daten unmittelbar für ihre publizistische Tätigkeit im Sinne des Mediengesetzes verwenden, nicht anwendbar ist. Vielfach wurde die österreichische Rechtslage in den vergangenen Jahren kritisiert, da die EU-Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (RL 95/46/EG), auf der das DSG 2000 basiert, hier deutlich großzügiger ist: Sie privilegiert jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt – unabhängig davon, wer die Daten verarbeitet.

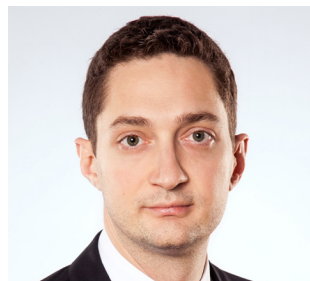
Das auf Basis dessen in Österreich umgesetzte Medienprivileg kommt seinem Wortlaut nach aber nun solchen Personen nicht zu Gute, die sich journalistisch betätigen, ohne zugleich Medienunternehmen oder Mediendienst zu sein bzw. als deren Mitarbeiter zu fungieren. Dies betrifft etwa Presseabteilungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von NGOs und Vereinen, aber auch Einzelpersonen, die auf einer privaten Website publizieren.

Auch eine analoge Ausdehnung des Medienprivilegs auf journalistisch Tätige, die nicht zugleich als Medienunternehmen oder Mediendienst zu qualifizieren sind (bzw. als deren Mitarbeiter fungieren), scheint aufgrund des insoweit eindeutigen Wortlauts von § 48 DSG 2000 ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass

etwa klassische Massenmedienunternehmen vom datenschutzrechtlichen Medienprivileg profitieren, während etwa selbständig tätige Blogger derzeit nicht nur als Medieninhaber medienrechtlich verantwortlich sind, sondern auch datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten haben.

Diese Ungleichbehandlung wird nun auf Basis der DSGVO, wonach die Mitgliedsstaaten für jede Verarbeitung, die zu journalistischen oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Abweichungen oder Ausnahmen vom künftigen Datenschutzrecht vorzusehen haben, mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 beseitigt: § 9 des neuen DSG privilegiert anders als § 48 DSG 2000 zum einen nun nicht mehr nur Unternehmen, sondern umfasst auch Verarbeitungen zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken.

Während somit die DSGVO allgemein die datenschutzrechtlichen „Daumenschrauben“ für Verantwortliche anzieht, können Personen, die sich journalistisch betätigen, aber derzeit nicht unter die Definition eines Medienunternehmens oder Mediendienstes (bzw. deren Mitarbeiter) fallen, aufatmen: Auch auf sie wird der Großteil der Bestimmungen der DSGVO nicht anwendbar sein, um das Recht auf Schutz personenbezogener Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.



Dr. Franz Lippe, LL.M. ist Rechtsanwalt bei Preslmayr Rechtsanwälte und schwerpunktmäßig im Medienrecht und Datenschutzrecht tätig.

E lippe@preslmayr.at

Register der wirtschaftlichen Eigentümer ab Jänner 2018

In Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie tritt am 15.1.2018 das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz („WiEReG“) in Kraft. Bis 1.6.2018 müssen unter anderem AG, GmbH, KG, OG, Sparkassen, Privatstiftungen, Vereine und mitunter auch Trusts ihre wirtschaftlichen Eigentümer an dieses Register melden. Von der Meldepflicht ausgenommen sind insbesondere all jene Rechtsträger, bei denen bereits Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer im Firmenbuch oder Vereinsregister vorhanden sind (z.B. OG, KG und GmbH mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern).

Wirtschaftliche Eigentümer sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Rechtsträger letztlich steht; das ist etwa bei einer Beteiligung von mehr als 25 % der Fall oder bei Ausübung direkter oder indirekter Kontrolle (Beteiligung über 50 %) auf einen Rechtsträger, der eine Beteiligung von über 25 % hält. Zu melden sind unter anderem Name, Wohnsitz, Staatsbürgerschaft, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und der Anteil der Beteiligung oder der Stimmrechte.

Die Registermeldung erfolgt elektronisch über das Unternehmensserviceportal. Einsicht haben die Rechtsträger selbst bezüglich der von ihnen gemeldeten Daten sowie all jene, die Prüfpflichten nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz treffen, also z.B. Kreditinstitute, berufsmäßige Parteienvertreter (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater etc.), aber etwa auch Immobilienmakler und Versicherungsvermittler. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung können auch sonstige natürliche Personen und Organisationen Einsicht in das Register nehmen.

Verspätete Registermeldungen können (nach vorheriger Androhung) mit wiederholten Zwangsstrafen bis EUR 5.000, vorsätzliche Verletzungen der Meldepflichtung mit Geldstrafen bis zu EUR 200.000 und grob fahrlässige Verletzungen mit bis zu EUR 100.000 geahndet werden.

Für weitere Informationen zum Thema:
irrgeher@preslmayr.at und kern@preslmayr.at

P) Inside

Preslmayr-Veranstaltungen, die Sie im Kalender haben sollten!

Ob Informationsveranstaltung, Seminar oder Workshop: Auch in diesem Herbst gibt es wieder zahlreiche Veranstaltungen von Preslmayr Rechtsanwälte. Den Auftakt machte unsere Informationsveranstaltung am 21.9.2017 in Zwettl zur Datenschutz-Grundverordnung zusammen mit den IT-Experten von MP2 IT-Solutions GmbH. Hier finden Sie die aktuellen Veranstaltungen:

- 5.10.2017 „Das neue Datenschutzrecht“
- 19.10.2017 „Wer schweigt, verliert“
- 23.11.2017 „Praxisprobleme der Geschäftsführerhaftung“



Preslmayr Rechtsanwälte OG
Universitätsring 12, A-1010 Wien
Tel: (+431) 533 16 95
office@preslmayr.at www.preslmayr.at
FN 9795f, HG Wien
DVR: 07077411 UID: ATU10504104



PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

Wollen Sie die P-News in Zukunft elektronisch erhalten?
Dann schicken Sie uns bitte eine E-Mail an P-News@preslmayr.at.